

710 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Ausgedruckt am 21. 10. 1992

Regierungsvorlage

Bundesgesetz, mit dem das Bundesfinanzgesetz 1992 geändert wird (Bundesfinanzgesetznovelle 1992)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Bundesfinanzgesetz 1992, BGBl. Nr. 1, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 208/1992, wird wie folgt geändert:

Artikel I

1. Im Artikel II Abs. 1 letzter Satz wird nach der Wortfolge „Bedeckung von Überschreitungen“ die Wortfolge „gemäß Budgetüberschreitungsgesetz 1992, BGBl. Nr. 000, und“ eingefügt.

2. Im Artikel II Abs. 2 wird die Bezeichnung „BGBl. Nr. 466/1985“ durch „BGBl. Nr. 171/1991“ ersetzt.

3. Im Artikel X Abs. 1 Z 2 werden nach dem Voranschlagsansatz 1/10006 der Klammerausdruck „(für die Julius Raab-Stiftung, das Bruno Kreisky-Forum für Internationalen Dialog und die Sondermaßnahmen der Bundesregierung: Ausland)“, vor dem Voranschlagsansatz 1/15166 der Voranschlagsansatz „1/15006 (für Osthilfe)“, vor dem Voranschlagsansatz 1/17328 der Voranschlagsansatz „1/17206 (bis zu 10 Millionen Schilling für Fonds Gesundes Österreich)“ und vor dem Voranschlagsansatz 1/60136 die Voranschlagsansätze „1/18606, 1/18608, 1/18616“ eingefügt und lautet der Klammerausdruck des Voranschlagsansatzes 1/14208 „(für die VOEST-Alpine Medizintechnik Ges.m.b.H. und für den Klinischen Aufwand)“.

Artikel II

1. Im Bundesvoranschlag (Anlage I) werden eingefügt:
 - a) nach dem Voranschlagsansatz 2/14194 der Voranschlagsansatz „2/14199/12 Darlehensrückzahlungen“,
 - b) nach dem Voranschlagsansatz 1/15547 der Voranschlagsansatz „1/15554/22 Wiedereinstellungsbeihilfe gem. AlVG“,
 - c) nach dem Voranschlagsansatz 1/18347 der Voranschlagsansatz „1/18357/22 Lehrlingsfreifahrten“,
 - d) nach dem Voranschlagsansatz 1/54507 der Voranschlagsansatz „1/54508/43 Zahlungen im Zusammenhang mit Einziehungen (Aufwendungen)“ und
 - e) nach dem Einnahmen-Titel 2/601 der Voranschlagsansatz „2/60100/34 Zweckgebundene erfolgswirksame Einnahmen“.

2. Im Bundesvoranschlag (Anlage I) ist beim Voranschlagsansatz 1/30008 der Aufgabenbereich 42 zu streichen. Der bei diesem Voranschlagsansatz für den Aufgabenbereich 43 auszuweisende Voranschlagsbetrag lautet 22,849 Millionen Schilling.

3. Im Bundesvoranschlag (Anlage I) lautet der Paragraph 2/1557 „Überweisung vom Fonds der AMV“.

Artikel III

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist, unbeschadet der den obersten Organen nach Maßgabe der Haushaltvorschriften zustehenden Befugnis zur Besteitung der einzelnen Ausgaben innerhalb ihres Teilveranschlages, der Bundesminister für Finanzen betraut.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

Bindende Grundlage für die Gebarung eines Finanzjahres ist das jeweils geltende Bundesfinanzgesetz. Ein Abgehen vom Bundesfinanzgesetz ist nur nach Maßgabe der Bestimmungen des Bundeshaushaltsgesetzes, BGBl. Nr. 213/1986, in der geltenden Fassung, und des Bundesfinanzgesetzes zulässig.

Seit Beginn des Finanzjahres 1992 sind beim Vollzug des Bundesfinanzgesetzes 1992 unerwartete Entwicklungen eingetreten, denen nach den derzeit geltenden haushaltsrechtlichen Bestimmungen nicht Rechnung getragen werden kann, weshalb der Gesetzgeber die hiefür erforderlichen gesetzlichen Voraussetzungen schaffen muß; das soll durch Genehmigung des vorliegenden Gesetzentwurfes erfolgen.

Nähtere Einzelheiten sind dem besonderen Teil zu entnehmen.

Der Gesetzesbeschuß betrifft die Änderung des Bundesfinanzgesetzes, weshalb gemäß Art. 42 Abs. 5 B-VG dem Bundesrat keine Mitwirkung zusteht.

II. Besonderer Teil

Zu Artikel I:

Zu Z 1:

Im Rahmen des Budgetüberschreitungsgesetzes 1992 werden notwendige Mehrausgaben durch geringere Tilgungszahlungen von Finanzschulden bedeckt; für diese Bedeckungsmaßnahme wird Artikel II ergänzt.

Zu Z 2:

Die formale Berichtigung ergibt sich auf Grund des § 3 Abs. 1 des Bundesgesetzes betreffend Beitragsleistungen der Republik Österreich bei internationalen Finanzinstitutionen, BGBl. Nr. 171/1991.

Zu Z 3:

Um die Wirtschaftlichkeit des Einsatzes von Bundesmitteln bei der Realisierung von Vorhaben im Rahmen von Hilfsmaßnahmen für osteuropäische Staaten, von Gesundheitsinitiativen und -programmen sowie des Umweltschutzes zu sichern, wird die gesetzliche Grundlage für eine Rücklagenzuführung der nicht in Anspruch genommenen Ausgabenbeträge der Voranschlagsansätze 1/15006, 1/17206, 1/18606, 1/18608 und 1/18616 geschaffen.

Zu Artikel II:

Zu Z 1 und 2:

Die Eröffnung bzw. Berichtigung der angeführten Voranschlagsansätze ist für die ordnungsgemäße Verrechnung der entsprechenden Einnahmen und Ausgaben erforderlich.

Zu Z 3:

Die Änderung bedeutet lediglich eine sprachliche Berichtigung der Ansatzbezeichnung.